Kritik

des

Jagdgesetzes für Preußen

vom 31. October 1848

von

Dr. W. Pfeil,
Direktor der Königl. Preuß. höhern Forst-Lehranstalt.

(Besonders abgedruckt aus den Kritischen Blättern für Forst- und Jagdwissenschaft.: XXVI. Bd. 1. Heft.)

Leipzig,
Baumgärtner's Buchhandlung.
1848.

Kritik

des

Jagdgesetzes für Preußen

vom 31. October 1848

von

Dr. W. Pfeil,
Direktor der Königl. Preuß. höhern Forst-Lehranstalt.

(Besonders abgedruckt aus den Kritischen Blättern für Forst- und Jagdwissenschaft.: XXVI. Bd. 1. Heft.)

Leipzig,
Baumgärtner's Buchhandlung.
1848.

Der Verfasser dieses Aufsatzes hat schon vielfach darzuthun versucht,*) daß das Jagdservitut kein solches ist, bei welchem die Rücksichten eintreten, nach denen man andere Servituten, welche auf dem Grund und Boden lasten, für ablösbar erklärt hat. Die Ablösbarkeit der Weidegerechtigkeit hat man gesetzlich festgestellt, weil sie oft hinderlich wird, um dem Boden den höchsten Ertrag abzugewinnen und der Weideberechtigte voll entschädigt werden kann. Dies gilt auch von den Holzberechtigungen, sowie von vielen andern Servituten. Bei der Jagdgerechtsame auf fremdem Grunde ist dies aber nicht der Fall; sie kann, wenn sie den erforderlichen Beschränkungen unterworfen wird, so wenig der Bodenkultur nachtheilig werden, als es möglich ist, einen vollen Ersatz für ihre Aufgabe zu gewähren, da der bloße Geldertrag nicht als ein solcher angesehen werden kann. Dies ist am betreffenden Orte vollständig ausgeführt, weshalb es hier mit Stillschweigen übergangen wird. Der Verfasser hat seine frühern Ansichten in dieser Beziehung nicht im Geringsten geändert, erkennt aber deshalb nichts desto weniger an, daß die Lage der Dinge so war, daß eine Ablösung des Jagd-

*) In Pfeil's Anweisung zur Jagdverwaltung, Leipzig, Baumgärtners Buchhandlung 1848, sowie in den Kritischen Blättern für Forst- und Jagdwissenschaft in mehrern Heften.

servituts unvermeidlich wurde und keine Regierung oder gesetzgebende Versammlung sich mehr dem Antrage auf eine solche widersetzen konnte. Es giebt zuweilen moralische oder geistige Epidemien, welche alle Völker heimsuchen, die, so wie die Pest, Cholera oder der schwarze Tod die ausgedehntesten Landstriche durchziehen. So hat der Wahnsinn der Kreuzzüge, die Verfolgung der Hexen, das Eisenbahnfieber zu seiner Zeit die besonnensten Menschen um ihren Verstand gebracht, und so herrscht jetzt die Revolutionswuth; so war es zur fixen Idee geworden, es sei kein Volksglück möglich, wenn nicht das Jagdservitut aufgehoben werde. Die Regierungen können in einem solchen Falle nichts thun, als der allgemeinen Volksstimme nachzugeben, wenn sie auch recht gut erkennen, daß es nicht Gottes Stimme ist. In der Politik kann man nicht immer wählen, was man für das Rechte und Beste hält, sondern muß das erreichbare Gute herzustellen suchen. Wie der Arzt dem tollen Irren nachgiebt und auf seine wahnsinnigen Ideen eingehet, um zu verhüten, daß er nicht wüthend wird, so muß man selbst unvernünftigen Forderungen des Volkes nachgeben, wenn es sich einmal eingebildet hat, daß ohne Gewährung derselben seine Wohlfahrt nicht gedeihen kann, um noch größeres Unglück zu verhüten, wenn es dieselben mit Gewalt durchzusetzen versucht. Nachdem den Bauern einmal eingeredet worden war, daß die Jagd eine zu jedem Grundstücke gehörende Nutzung sei und sie diesen Glauben erlangt hatten, konnte man sich nicht mehr der Gefahr aussetzen, sich diesem mit Gewalt zu widersetzen, da Vernunftgründe hier entschieden unwirksam waren. Was dem Vortheile des Menschen, wenn auch nur dem scheinbaren, zusagt, läßt er sich gern einreden, ist aber gar nicht geneigt, diesen Glauben wieder aufzugeben, wenn er sich auch als ein irriger zeigt. Es ist ein kleinerer Nachtheil,

wenn auch alles Wild im ganzen preußischen Staate mit Stumpf und Stiel ausgerottet wird, als wenn man aus Veranlassung der Erhaltung der Jagdgerechtigkeit auch nur die Gemeinden einiger Kreise mit dem Bayonnette und dem Säbel von der gewaltsamen Ausübung der Jagd hätte zurückhalten müssen.

Man kann sich daher nur damit einverstanden erklären, daß nach der gegenwärtigen Lage der Sache die Ablösbarkeit der Jagdgerechtigkeit in Preußen ausgesprochen werden mußte, wie sie denn auch von der Regierung selbst beantragt worden ist.

Aber das konnte man fordern, daß die Aufhebung oder Ablösung des Jagdrechts in einer Art erfolgte, wobei nur die kleinste Rechtsverletzung stattfand, und der herzustellende Zustand am vortheilhaftesten für das Volkswohl und die Bodenkultur geordnet wurde. Ob dies durch das neue Jagdgesetz geschehen ist, soll hier näher geprüft werden.

Der §. 1. desselben bestimmt: „Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben. Die bisherigen Abgaben und Gegenleistungen der Berechtigten fallen weg." Diese unentgeldliche Aufhebung wird, nach Ausweis der stenographischen Berichte über die Verhandlungen, sowohl in dem Berichte des Centralausschusses, welcher das Gesetz entworfen hat, als von den einzelnen Rednern, welche dasselbe vertheidigten, in folgender Art gerechtfertigt:

> Die Aufhebung des Jagdrechts selbst ist eine der Konsequenzen der Forderung: daß die volle Freiheit der Person und des Eigenthums hergestellt werden muß.

Wir fragen nun hierbei, wird die Nationalversammlung wohl diese Konsequenzen überall verfolgen können und wollen? Wir glauben kaum, daß dies möglich sein wird, nicht einmal

bei der Freiheit der Person, noch viel weniger bei dem Grundeigenthume. Die Militärpflicht, die Verpflichtung zu Arbeiten und Hülfsleistungen bei Kommunalangelegenheiten jeder Art, wird sich schwerlich aufheben lassen, gar nicht einmal der vielen Beschränkungen der willkürlichen Handlungen zu gedenken, welche daraus entspringen, daß man nichts thun darf, was andern Menschen nachtheilig werden kann. Oder wird man, um diesen Grundsatz in Bezug auf das Grundeigenthum konsequent durchzuführen, alle Waldservituten, die Wege-, Tränk- oder andere Gerechtsame, das Traufrecht, das Recht Steine und Lehm zu graben, ohne Entschädigung aufheben? Diese Servituten sind oft sehr hinderlich, um den Boden am vortheilhaftesten zu benutzen, das Jagdrecht ist dies, gehörig geordnet, durchaus nicht; jene entziehen dem Grundeigenthümer oft einen bedeutenden Theil des Ertrages des Bodens, dieses gar nicht, denn wenn jeder Grundeigenthümer die Jagd ausüben kann, beziehet gewiß kein einziger das allergeringste Einkommen von der Jagd. Durch viele Servituten wird das gesammte Nationaleinkommen oft bedeutend vermindert, was man von befreietem Grund und Boden beziehen konnte; durch das Jagdservitut wird es um den Ertrag des Wildes vermehrt, sobald dies nur in solcher Menge vorhanden ist, bei der es keinen Schaden thut.*)

Wenn man nun einmal nicht alle Servituten aufheben kann, warum wählt man gerade ein solches,

welches so geordnet werden kann, daß es ganz unschädlich ist —

welches für das Gesammteinkommen des Grundes und Bodens vortheilhaft erscheint —

---

*) Das kapitalisirte Jagdeinkommen im preußischen Staate wird man mindestens zu 50 Millionen Thaler, und mehr, berechnen können.

welches für den Berechtigten sehr großen Werth, für den Belasteten gar keinen Verlust erzeugt, wenn es bestehet; ihm keinen Gewinn bringt, wenn man es aufhebt?

Liegt denn die Konsequenz, die man zu verfolgen beabsichtigt, in der Inkonsequenz, der man sich dabei schuldig macht, indem man die die vortheilhafteste Benutzung des Bodens hindernden Servituten bestehen läßt und das unschädlichste unter dem Vorwande aufhebt, aller Boden müsse frei sein? Hinderte denn schon jetzt das darauf lastende Jagdrecht irgend eine beliebige Benutzung des Bodens? Man weise doch erst nach, in welcher Art diese durch die Aufhebung des Jagdrechts freier geworden ist!

Wenn dabei der Vorwand geltend gemacht wird, daß das Jagdrecht nicht so zu ordnen sei, daß der Grundeigenthümer nicht darunter leide, weil die Größe des Wildstandes schwer bestimmt werden könne: so ist das eine lächerliche Behauptung. Es braucht ja nur festgestellt zu werden, daß aller Schaden im Felde oder Holze, der durch das Wild oder bei Ausübung der Jagd angerichtet wird, vollständig ersetzt werden muß, so ist ja der Grundeigenthümer genugsam gegen jeden Verlust gesichert. Fallen dem Jagdberechtigten dann auch noch die Kosten der Schätzung des Wildschadens zur Last, so ist sicherlich nicht zu fürchten, daß ein solcher Wildstand von ihm erhalten wird, wodurch die Bodenkultur gefährdet werden könnte. Diese Forderung ist schon lange von dem Verfasser gemacht worden, denn sie mußte schon deshalb gemacht werden, weil sich voraussehen ließ, daß ohne ihre Gewährung das Jagdrecht gar nicht zu erhalten war. Man kann auch nicht läugnen, daß bei diesem neuen Jagdgesetze offenbar die Nemesis waltet. Das Unrecht, was in ihm gegen den Jagdberechtigten liegt, ist unläugbar eine Folge des Unrechts, was früher von diesem gegen den Grundbesitzer

geübt wurde, wenn man von diesem verlangte, daß er selbst sein Feld beschützen solle, und sich dem Ersatze des Wildschadens unter allerlei nichtigen Vorwänden entzog. Wer ungerecht und unbillig gegen seine Nebenmenschen handelt muß sich gefaßt machen, von ihnen ebenso behandelt zu werden. Dies rechtfertigt jedoch freilich das Unrecht an sich noch nicht, am wenigsten aber kann der Gesetzgeber eine Entschuldigung darin finden und dadurch ein Unrecht in Recht verwandelt werden. Diese ganze Rechtfertigung der Aufhebung des Jagdrechtes ist immer unhaltbar. Viel einfacher und richtiger wäre es gewesen, wenn man geradezu erklärt hätte: die allgemeine Stimme ist nun einmal gegen das Jagdservitut, und die Verhältnisse sind so, daß man nicht wagen kann, sich ihr zu widersetzen. Hätte man dies eingestanden, so war es leichter, das Gesetz so zu fassen, daß ihr nicht mehr nachgegeben wurde, als geradezu unvermeidlich war.

Ein anderer Grund, welchen man geltend macht, ist der, daß man es als ein unveräußerliches Recht des Grundbesitzers betrachtet, die Produkte seines Bodens, das Wild, welches sich von ihm nährt, als sein Eigenthum betrachten zu können, die Jagdgerechtigkeit als einen reinen Ausfluß des Feudalwesens betrachtet, indem der Feudalherr nur gewaltsam sich das ausschließliche Recht der Erlegung der Jagdthiere angemaßt habe.*)

Will man einmal auf den Ursprung des Rechts auf ein Eigenthum eingehen, keinen Besitztitel anerkennen, der auf der Verjährung beruhet, so kann leicht das Eigenthumsrecht auf den Grund und Boden selbst ebenso gut bestritten werden, als das des Jagdrechts; es hört jede Sicherheit des Eigenthums auf. Alle Rittergüter der Mark Brandenburg,

---

*) Die Unrichtigkeit dieser Behauptung ist weiter unten nachgewiesen.

Ostpreußens und einer Menge anderer deutschen Länder sind feudalen Ursprunges, es läßt sich historisch nachweisen, daß die deutschen Eroberer die frühern Bewohner dieser Gegenden unterjochten, die Wenden, Sorben, Slaven von ihrem Eigenthum vertrieben und die Sieger sich in den Grund und Boden als Herrn theilten, die frühern Einwohner zu Dienstleuten machten. Die Bannforste, d. h. die meisten Staatsforsten, die großen Gutsforsten sind ganz auf dieselbe Weise entstanden, wie das privative Jagdrecht auf dem gesammten Gutsgrunde. Will man dem hier ausgesprochenen Grunde folgen, so muß man auch alle Domänen, Staatsforsten und Rittergüter unter das Volk, als ihm vor langer Zeit geraubt, theilen. Ist es nicht allen gesunden Menschenverstand geradezu verhöhnend, in den allgemeinen Menschenrechten die Unverletzlichkeit des Eigenthums auszusprechen und eine Stunde darauf ein ganz unbestreitbares Eigenthum unter Leute zu vertheilen, welche keinen Anspruch darauf haben, theilweise diesen sogar nicht einmal darauf machen, weil sie selbst die Ungerechtigkeit dieses Raubsystems fühlen! Ist es denn wohl eine Konsequenz, wenn man anerkennt, daß der Zehnten, d. h. der zehnte Theil der Früchte, welche der Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden mit einem Aufwande von Kosten und Arbeit erbauet hat, ein Eigenthum eines Dritten ist, welches man ihm nicht ohne Ersatz rauben kann, dagegen aber das Wild, welches nur zufällig das Feld betritt, vielleicht niemals sich darauf genährt hat, sicherlich aber nicht als ein Produkt des Bodens angesehen werden kann, für das Eigenthum des Grundbesitzers in dem Augenblicke erklärt, wo es das Feld desselben betritt. Müßte dann nicht das Weiderecht, die Schäfereigerechtigkeit bei diesem Grundsatze noch weit eher ohne Entschädigung aufgehoben werden, als die Jagd?

Dann ist ja aber auch das privative Jagdrecht auf fremdem Grunde nicht immer feudalen Ursprungs, sondern sehr oft durch Vertrag erworben. In unendlich vielen Fällen hat der Grundeigenthümer bei dem Verkaufe oder der Vererbpachtung von Grundstücken die Jagdnutzung sich vorbehalten, der Käufer oder Erbpächter ist mit diesem Vorbehalte ganz einverstanden gewesen und hat deshalb, weil ihm diese Nutzung nicht mit verkauft oder verpachtet wurde, auch ein geringeres Kauf- oder Pachtgeld gezahlt: grenzt denn nun nicht jenes Gesetz an Bewußtlosigkeit hinsichtlich jedes Rechtsgefühls, setzt es nicht eine solche voraus, wenn man darin bestimmt, daß alle Pacht- und Kaufverträge hinsichts des Vorbehaltes des Jagdrechts annulirt werden sollen und daß dies dem Käufer oder Erbpächter nachträglich noch unentgeldlich eingeräumt werden soll? Es liegen Fälle vor, wo noch im Februar des Jahres 1848 ein Jagdbesitzer das Jagdrecht auf fremden angrenzenden Grundstücken von dem dispositionsfähigen Eigenthümer derselben erkaufte, es theuer bezahlte und die Gerichte sein erworbenes Eigenthumsrecht in das Hypothekenbuch eintrugen. Im Oktober desselben Jahres beschließt aber die Nationalversammlung, daß dieses gegenseitige freiwillige Uebereinkommen, womit beide Theile sehr zufrieden sind, aufgehoben werden soll. Nach gewöhnlichen Rechtsbegriffen muß bei Annullirung eines Kaufes wegen dabei vorgefallner Rechtswidrigkeiten, oder weil die Gesetze ihn für ungültig erklären, der gezahlte Kaufpreis von dem Empfänger zurückgegeben werden, da man von der Ansicht ausgehet, daß das Kaufgeschäft als gar nicht vorgenommen anzusehen ist. Die Nationalversammlung hat aber die Absicht, daß der Verkäufer das Kaufgeld behalten soll, der Käufer den dafür erkauften Gegenstand zurückgeben muß. Ebenso hält sie die frühern Erbpachtkontrakte aufrecht, be-

schließt aber, daß dem Erbpächter ein nicht erkauftes und auch nicht bezahltes nutzbares Recht noch auf Kosten des Verpachters mit zugegeben werden soll. Offenbar hat sie auch nur vergessen, dem Zeitpächter ebenfalls das für den Grundherrn vorbehaltene Jagdrecht für die Dauer seines Pachtkontraktes einzuräumen, denn der Konsequenz wegen hätte dies nothwendig geschehen müssen, da er die volle Bodennutzung erpachtet hat. Gewiß, es ist das erste Beispiel in der Gesetzgebung, daß der Gesetzgeber einen nach den gesetzlichen Vorschriften geschlossenen gerichtlichen Kontrakt, mit dem beide Theile vollkommen einverstanden sind, der keines Dritten Rechte verletzt und der ebenso wenig für den Staat oder das allgemeine Wohl die allergeringsten Nachtheile hat, nicht blos annullirt, sondern auch bestimmt, daß das verkaufte Recht zurückgegeben werden muß, derjenige aber, welcher es verkauft hat, das dafür erhaltene Kaufgeld behalten kann, oder daß er einem Rechtskontrakte eigenmächtig noch Vortheile für den Pächter zufügt, ohne den Verpachter zu entschädigen, ebenso in alte Kaufkontrakte noch nachträglich Bedingungen einfügt, die zu Gunsten des Käufers und zum Nachtheil des Verkäufers sind. *)

Der Unbefangene wird staunend fragen, wie es möglich gewesen ist, daß ein solcher Rechtsunsinn in einer gesetzgebenden Versammlung hat durchgehen können? Dies um so mehr, als nicht blos die Rechte der Jagdbesitzer durch dies Gesetz so gröblich verletzt werden, sondern in vielen Fällen auch diejenigen des Grundbesitzers. In den ältern Zeiten, wo die Jagd großen Werth, selbst hinsichtlich des davon zu erwartenden Einkommens hatte, sind dem Grundbesitzer für

*) Die Widerlegung der sonderbaren Rechtfertigung dieser Bestimmung erfolgt weiter unten.

die Abtretung derselben oft weit beträchtlichere anderweitige Nutzungen zugestanden. So ist dem Gute Rietz in der Mark für Abtretung der hohen Jagd an den Fiskus der freie Brennholzbedarf eingeräumt; in Schlesien kommt es öfter vor, daß für die Jagdgerechtigkeit das Weide-, Holz- und Streurecht zugestanden ist. Da nun nach der Bestimmung des Gesetzes alle frühern Abkommen hinsichtlich der Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden annullirt werden, auch die dafür zu gewährende Entschädigung hinwegfällt, so verlieren die Grundeigenthümer ebenfalls dadurch ein wohlerworbenes Eigenthum.

Es wird die Ungerechtigkeit der unentgeldlichen Aufhebung des Jagdrechts auch vom Volke so lebhaft erkannt, daß bereits eine Menge Grundeigenthümer, selbst Bauerngemeinden, das unentgeldlich ihnen eingeräumte Jagdrecht als einen Raub des Eigenthums anderer ihrer Mitbürger erklären, an welchem sie nicht theilnehmen wollen und sich zu einer Entschädigung dafür freiwillig bereit erklären. Es kann sein, daß dies theilweise durch das Gefühl veranlaßt wird, daß die Erwerbung eines Eigenthumes, für welches kein Besitztitel weiter erworben wird, als der, den das Recht des Stärkern für den Augenblick giebt, welches nur durch eine entschiedene Ungerechtigkeit erworben wird, keinen sichern Besitz begründet. Aber der wesentlichste Grund, welcher selbst so viele Grundeigenthümer mit diesem Gesetze unzufrieden macht, ist die Ueberzeugung, daß in dieser Versammlung überhaupt das Eigenthum keinen Schutz und keine Sicherheit zu erwarten hat. Das Gefühl drängt sich denselben unwiderstehlich auf, daß, wenn jetzt nur der größere Grundeigenthümer zu Gunsten der kleinern beraubt wird, es ein ganz natürlicher Gang der Dinge ist, daß diese wieder zu Gunsten der kein Eigenthum Besitzenden einen Theil des ihrigen werden her-

geben müssen. Gerade der große Haufe der Proletarier, der doch die Stütze der preußischen Nationalversammlung bildet, der die Revolution gemacht hat und von dem ihre weitere Entwickelung erwartet wird, ist bei der Vertheilung der Beute, die man bei der Beraubung der größern Grundeigenthümer gewann, bisher leer ausgegangen; denn es haben sie bis jetzt noch blos die im Allgemeinen sehr wohlhabenden kleinen Grundbesitzer erhalten. Dieser sehr zahlreiche Theil des Volkes, die Besitzlosen, die weder Jagd bekommen, noch von dem Erlasse der Laudemien, Lehngelder, Silberzinsen u. s. w. den geringsten Vortheil haben, da sie kein Grundeigenthum besitzen, wovon sie dieselben zu zahlen verpflichtet wären, ist aber gar nicht so blöde in seinen Ansprüchen, daß er nun nicht bald fragen sollte: Nun und was bekommen wir? — Es wird ihnen als eine ganz natürliche Forderung erscheinen, daß, wenn man dem Bauer das Recht geschenkt hat, sich unentgeldlich einen Hasenbraten schießen zu können, die Tagelöhner auch wohl verlangen dürfen, daß sie so viel Acker bekommen, um sich ihre Schüssel voll Kartoffeln zu erbauen. Die Nationalversammlung hat nicht blos das Princip aufgestellt, daß sie vollkommen befugt ist, über das Eigenthum jedes Einwohners des Staats zu Gunsten anderer Bewohner desselben zu disponiren, sondern sie hat sich auch gleich bereit gezeigt, dies selbst in einem Falle geltend zu machen und demgemäß zu handeln, wo gar keine dringende Veranlassung dazu war. Wird sie es denn ablehnen können, es auch zu Gunsten der ärmsten Volksklasse die sie ganz besonders zu erleichtern und in Schutz zu nehmen versprochen hat, anzuwenden und diesen auch etwas von den Gütern dieser Welt zukommen zu lassen? — Daß dann die kleinen Grundeigenthümer auch in Anspruch genommen werden müssen, fühlen diese recht gut und fürchten die

Konsequenzen, mit welchen die Nationalversammlung so leicht und bequem ihre Neigung, außergewöhnliche Gesetze zu geben, entschuldigt. Gerade diese kleinen Grundeigenthümer sind aber gar nicht geneigt zu geben, wenn sie auch gern nehmen, und nicht so einfältig, nicht einzusehen, daß es Geschenke giebt, vor denen man sich hüten muß, weil man sie später vielleicht theurer zu bezahlen genöthigt ist; ihr Instinkt belehrt sie, daß die Konsequenzsucht der hohen Versammlung ihr Eigenthum so unsicher macht, als dasjenige der großen Gutsbesitzer.

Noch nach einer andern politischen Rücksicht läßt sich aber diese unentgeldliche Aufhebung des Jagdrechts ebenso wenig rechtfertigen. Unvermeidlich ist es, daß durch die nothwendigen Aenderungen in der Gesetzgebung und Verwaltung die Interessen der größern Grundeigenthümer verletzt werden. Und doch ist es sehr wünschenswerth, diese Klasse der Staatsbürger für die neue Verfassung zu gewinnen, denn immer wird dieselbe nach ihrer Stellung im Staate von einem großen Einflusse sein. Es kann eine kurze Zeit hindurch die für gewisse Ideen aufgeregte große Masse des Volkes eine Regierung stützen und beherrschen; die Geschichte lehrt aber, daß für eine längere niemals der Intelligenz, dem Vermögen und den großen Grundeigenthümern der Einfluß auf die Regierung und die Verwaltung hat entzogen werden können, der ihnen gebührt, daß zuletzt die rohe physische Kraft durch den Geist immer wieder beherrscht wird. Daß Intelligenz und selbst Vermögen bei den großen Grundeigenthümern mehr concentrirt ist und daher auch wirksamer sein wird, als bei der großen Volksmasse, die für den Augenblick die Herrschaft durch die Art der Wahl der Gesetzgeber, bei der eingetretenen Gesetzlosigkeit an sich gerissen hat, dürfte wohl kaum bestritten werden. Ist es denn

aber nun wohl politisch gehandelt, diese bedeutende Volksklasse durch absichtliche Kränkungen, durch gar nicht nöthige Angriffe auf ihr Eigenthum, wodurch kein Mensch etwas gewinnt, — denn die Kossäthen und Bauern werden schon in drei Jahren von ihrer Jagd gerade so viel Einkommen haben, als wenn sie dieselbe gar nicht erhalten hätten, — bis auf das Aeußerste zu erbittern und ihnen die neue Verfassung verhaßt zu machen? Was uns noth thut, ist die Verschmelzung der Interessen, die Versöhnung der gegen einander gehetzten Volksklassen, eine Vereinbarung der Verfassung nicht allein mit der Krone, sondern auch mit dem ganzen Volke. Nur dann kann eine solche von Dauer sein und zugleich die erwarteten Früchte tragen, wenn sich Alle bereitwillig den neuen Gesetzen unterwerfen und sie nach ihren besten Wissen und Kräften auszuführen bereit sind. Das kann aber nur geschehen, wenn man vermeidet, einzelne Volksklassen zu erbittern, sie nicht offenbar ungerecht behandelt, ihnen nicht mehr abfordert und zumuthet, als gerade unerläßlich zum Wohle des Ganzen ist, alle von der Unvermeidlichkeit der zu bringenden Opfer zu überzeugen sucht. Folgt man denn aber wohl in der Nationalversammlung dieser versöhnlichen und wünschenswerthen Politik? Gewiß keiner, der die stenographischen Berichte derselben gelesen hat, wird dies behaupten können. Im Gegentheile liegt die Vermuthung sehr nahe, daß die äußerste Linke nur beabsichtigt, die großen Grundeigenthümer zur Verzweiflung und dadurch zur wirklichen Reaction hindrängen zu wollen, um in der dann entstehenden Anarchie die volle Herrschaft erlangen zu können. Die Lehre der Geschichte, daß sie wahrscheinlich ihr erstes Opfer sein würde, ist für sie verloren.

Doch nehmen wir nun einmal an, daß dies Alles nicht genügt, diejenigen, welche für dies Jagdgesetz gestimmt haben,

zu überzeugen, daß eine Aufhebung des Jagdrechts ohne Entschädigung so ungerecht als unklug war: so wird man doch wenigstens von ihnen das Zugeständniß erwarten können, daß die Art und Weise, wie nun der künftige Zustand in Bezug auf die Ausübung der Jagd geregelt werden soll, möglichst zweckmäßig geordnet werden mußte. Wir wollen nun das Produkt ihrer Verhandlungen in dieser Hinsicht einmal näher betrachten.

§. 2. des Gesetzes bestimmt: „Eine Trennung des Jagdrechtes vom Grund und Boden kann als dingliches Recht nicht stattfinden."

Dieser §. enthält eine ganz verwerfliche Bestimmung, weil er eine Vorschrift giebt, die keinen praktischen Werth hat, da sie nach der Willkür des Grundbesitzers sehr leicht umgangen werden kann und, wenn sie immer gehalten würde, geradezu mit der herzustellenden Freiheit des Eigenthums im Widerspruche stehen, auch der Bodenkultur höchst nachtheilig sein würde. Man hat so viel über die unzweckmäßige Bevormundung des Staatsbürgers durch die Regierung gesprochen, ist es denn nun nicht die größte Beschränkung des Dispositionsrechts über das Eigenthum, wenn man dem Grundbesitzer verbietet, das Jagdrecht auf demselben zu veräußern? — Es kann ja sehr leicht sein, daß der Grundeigenthümer gar keinen Werth darauf legt, daß er es außerordentlich vortheilhaft an einen benachbarten Grundbesitzer veräußern kann: warum ihm verbieten, sich diesen Vortheil zu verschaffen, blos weil einige beschränkte Köpfe von Juristen in der Nationalversammlung sich eingebildet haben, es müsse unzertrennbar mit dem Boden verbunden sein? Zum Glück haben sie in ihrer Einfalt nicht bedacht, daß diese Bestimmung so leicht umgangen werden kann, daß sie rein illusorisch ist, da das Gesetz nicht verbietet, die Jagd auf eine

beliebige Reihe von Jahren zu pachten und das Pachtrecht in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Die englischen Majoratsbesitzer dürfen auch nichts von ihren Majoraten veräußern, deshalb aber stehet doch ein großer Theil von London auf unveräußerlichem Majoratsgrunde, der auf 99 Jahre mit Vorausbezahlung des Pachtgeldes verpachtet ist. Was hindert denn den Grundbesitzer, sein Jagdrecht auf 999 Jahre zu verpachten und sich das Pachtgeld dafür in einer Summe vorausbezahlen zu lassen?

Daß nicht auch noch die Verpachtung des Jagdrechts auf eine lange Reihe von Jahren untersagt worden ist, kann man als ein Glück ansehen, denn wäre es nicht mehr möglich gewesen, das Jagdrecht auf diese Weise zu reserviren, so würde dies die Veräußerungen von Grund und Boden von Seiten der großen Grundeigenthümer sehr gehindert haben. In unsern Forsten liegen noch eine Menge für die Holzzucht wenig Werth habende Brücher, welche vortreffliche Wiesen geben, an denen die kleinen Grundbesitzer oft großen Mangel haben; es können von den Wäldern oft sehr gut Theile abgeschnitten werden, mit denen man neuen Ansiedlern das erforderliche Kulturland geben kann; der große Gutsbesitzer kann oft einzelne Grundstücke weniger gut nutzen, als derjenige, welcher ihnen durch die Spatenkultur einen hohen Ertrag abzugewinnen weiß. Ebenso ist es gewiß wünschenswerth, daß die in den östlichen Provinzen im Allgemeinen noch viel zu großen Rittergüter mehr unter die besitzlose Volksklasse zertheilt werden, denn es giebt unwiderlegbar kein sichreres Mittel, dem anwachsenden Proletariate zu begegnen, als das, den zu großen Grundbesitz mehr zu vertheilen und eine größere Zahl von kleinern Grundbesitzern zu schaffen, vorausgesetzt, daß die Theilung nicht so weit ausgedehnt wird, daß aus diesen Grundbesitzern wieder ein neues Prole-

tariat entstehet, weil der Ackerbesitz zu klein ist, um sich darauf nähren zu können. Wird denn aber ein Waldbesitzer, der noch ein geschlossenes Jagdrevier erhalten hat, geneigt sein, einen mitten darin liegenden Bruch oder einen fruchtbaren Fleck zur Wiese oder als Acker zu veräußern, wenn er die Jagd mit darauf verkaufen muß? Oder wird er einem neuen jagdberechtigten Ansiedler Grund und Boden abtreten, damit er sich an dem Rande seines Waldes aufbauet? Oder wird er überhaupt geneigt sein, sein Jagdrevier zu verkleinern und die Erhaltung eines Wildstandes unmöglich zu machen? Welche Inkonsequenz liegt darin, Fideikommisse und Majorate aufzuheben, so viele wohlbegründete Rechte zu vernichten, um das große Grundeigenthum, theilbar zu machen und dann wieder Alles zu thun, was nur möglich ist, um die Grundbesitzer von einer Theilung desselben abzuhalten. Das Jagdrecht läßt sich allerdings reserviren, wenn man es sich zur Bedingung macht, daß der Käufer eines Grundstückes es dem Verkäufer gleich wieder auf 999 Jahre verpachtet und über das pränumerando erhaltene Pachtgeld quittirt, dies Pachtrecht auch gleich in das Hypothekenbuch tragen läßt; aber das Mißtrauen, daß stipulirte Zinsen oder vorbehaltene Rechte und Leistungen aufgehoben werden könnten, wird dadurch nach den gemachten Erfahrungen noch nicht beseitigt werden. Viele Grundbesitzer wären wohl geneigt, Grund und Boden zu vererbpachten, gegen einen fortlaufenden Zins zu veräußern, oder gegen Naturalleistungen zu vergeben, welche derjenige, welcher kein Geld besitzt, um kaufen zu können, gern übernehmen wird, um Eigenthümer zu werden, wollen aber nicht gegen Kapitalzahlung verkaufen, um das Besitzthum und seine Rente den Nachkommen zu erhalten. Wer wird aber nach den gemachten Erfahrungen, nach denen man nur den eignen Grundbesitz vorläufig noch als ein siche-

res. Eigenthum ansehen kann, sich jemals noch zu Veräußerungen gegen irgend einen Zins entschließen? Man bedenkt nicht, daß gerade die ärmste Volksklasse, der man helfen will, kein Kapital besitzt um sich durch reinen Kauf ein Grundeigenthum erwerben zu können, und daß man ihr diese Erwerbung unmöglich macht, wenn man dieselbe gegen Zins oder Naturalleistungen irgend einer Art verhindert! Mit welchem Rechte können nicht die Arbeiter auf dem Lande ausrufen: der Himmel behüte uns vor unsern Freunden, mit unseren Feinden werden wir schon allein fertig werden!

Der §. 3. des Gesetzes lautet folgendermaßen: „Die Jagd stehet jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zu. Er darf sie in jeder erlaubten Art das Wild zu jagen und zu fangen ausüben."

„Den benachbarten Grundbesitzern bleibt überlassen, ihre Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen und die Jagd durch öffentliche Verpachtung oder durch einen angenommenen Jäger ausüben oder auch gänzlich ruhen zu lassen. Kein Grundbesitzer kann aber zu einer solchen Vereinbarung gezwungen werden."

Wer siehet nicht auf den ersten Blick ein, daß in allen Fällen, wo das Grundeigenthum sehr getheilt ist, wo die Felder noch im Gemenge liegen, dem einzelnen Grundbesitzer das Jagdrecht, was man ihm eben gegeben hat, auch wieder genommen wird, daß man es indirekt an viele Jagdherrn wieder weggiebt, nachdem man es dem ursprünglichen eigentlichen Jagdbesitzer direkt genommen hat. Die Idee des Gesetzes war doch wohl nur die: die Jagdnutzung, als zum Grund und Boden gehörend, unveräußerlich mit demselben zu verbinden, dem Eigenthümer das Recht und die Mittel zu geben, die Beschädigung der Feldfrüchte verhindern zu können, jedem Fremden zu verbieten, den Grund, der ihm nicht

2*

gehört, zu betreten und irgend ein Recht darauf auszuüben. Ist denn dies Alles aber möglich, wenn die ganze Feldflur in lauter kleine Stücke, verschiedenen Eigenthümern gehörend, getheilt ist, die in der Vermengung unter einander liegen? — Kann denn die Jagd auf einem langen schmalen Streifen wenige Schritte breit ausgeübt werden, ohne daß man dabei das benachbarte Stück berührt oder mit benutzt? Wenn ein Hase herausfährt, ein Huhn herausfliegt, ist es ja beinahe immer schon über die Jagdgrenze, wenn diese durch die Eigenthumsgrenze gebildet wird, ehe noch darauf geschossen werden kann. Das wird aber sicherlich die Jäger nicht abhalten, es noch auf fremdem Grunde zu erlegen, wenn der Besitzer desselben nicht zufällig in der Nähe ist. Nehmen wir dazu noch den Umstand, daß das Gesetz demjenigen, welcher ein Grundstück besitzt, nicht untersagt, das ihm darauf zustehende Jagdrecht auch durch andere Jäger ausüben zu lassen, so ist dadurch faktisch die Jagd in denjenigen Gegenden, wo das Grundeigenthum sehr zertheilt ist, freigegeben, ja selbst die größeren Flächen von geschlossenem Grundbesitze werden nicht einmal gegen das Eindringen unbefugter Jäger geschützt werden können. Die Idee, daß nur dem Besitzer des Grundes die Jagdnutzung zustehen soll, kann deshalb durch dies Gesetz niemals verwirklicht werden, sie ist durchaus nur auf eine Täuschung der Grundbesitzer berechnet, denn diese werden niemals sich dagegen schützen können, daß sich andere Nichtberechtigte dieselbe anmaßen. Auch wird in kurzer Zeit alles Wild ausgerottet worden sein, so daß schon deshalb an keinen Ertrag der Jagd zu denken sein wird.

Dies ist jedoch der kleinste Uebelstand, welcher aus dieser allgemeinen Jagdfreiheit erwachsen wird. Ein weit größerer wird aus der Beschädigung der Feldfrüchte und dadurch entstehen, daß in Ermangelung von Wild die Jäger auch die

Hausthiere todtschießen werden, welcher sie sich unbeachtet bemächtigen können.

§. 4. bestimmt ausdrücklich: „die Grundbesitzer sind in der Ausübung der Jagd nur beschränkt durch die allgemeinen und besonders jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken. Das Recht der Jagdfolge ist aufgehoben.

Auch wird §. 8. noch besonders bestimmt, daß alle Vorschriften über die Schon-, Setz- und Hegegärten des Wildes aufgehoben sind.

Hiernach kann also die Jagd in jeder Jahreszeit ausgeübt werden, besonders bevor noch ein neues diese Bestimmungen wieder aufhebendes Jagdpolizeigesetz berathen und erlassen wird, während es doch so nahe gelegen hätte, wenigstens die Beschränkung gleich von vorn herein in das Gesetz aufzunehmen, daß keine Jagd auf dem Felde ausgeübt werden darf, so lange eine Beschädigung der Feldfrüchte zu fürchten ist, wie sie schon jetzt bestehet. Eine natürliche Folge dieser Bestimmung wird nun sein, daß sich immer einzelne Grundeigenthümer, oder Jäger, welche von diesen eine Autorisation erlangt haben, finden werden, welche dem Wilde nachspüren, wenn die Feldfrüchte noch nicht geerntet sind. Daß sie sich dabei nicht auf ihre eignen Felder beschränken werden, daß sie sich allenfalls hüten werden, in diesen Schaden zu thun, läßt sich wohl mit Sicherheit voraussetzen. Wie will man aber verhindern, daß sie nicht auch die angrenzenden Grundstücke besuchen und dabei weniger ängstlich hinsichtlich deren Beschädigung sind?

Die Erfahrungen, die man in dieser Beziehung gemacht hat, haben überall dazu genöthigt, die zu ausgedehnte Jagdfreiheit wieder zu beschränken und wenigstens für die Feldjagden Schonzeiten einzuführen. In Frankreich gab man im

ersten Taumel die Jagd auch frei; nicht lange aber, so war man wegen der daraus entspringenden großen Unsicherheit und der Beschädigung der Felder, Wiesen und Weinberge durch eine Menge von herumstreifenden Schützen genöthigt, zuerst wieder Schonzeiten einzuführen, über deren Innehaltung von Feldwächtern und Gensdarmen so streng gewacht wird, wie in irgend einem andern Lande. Auch in Baden hat man in der neuesten Zeit die Erfahrung gemacht, daß das unbeschränkte Jagen dem Felde nachtheiliger wird, als selbst die größte Menge von Hasen und Hühnern.

Die Jäger sind dann aber auch nicht immer geneigt, ohne Jagdbeute nach Hause zu gehen und viele derselben theilen den Geschmack des Herrn Minister Bornemann, welcher glaubt, daß ein Hammelbraten allenfalls einen Rehbraten ersetzen könne. Auf dessen Autorität gestützt, haben denn auch bereits, nach der Zeitung, die neu berechtigten Jäger in einem Reviere, nachdem die Rehjagd keinen Erfolg gehabt hat, eine Hammeljagd abgehalten, und sind mit den erlegten 5 oder 6 Hammeln der Weideberechtigten triumphirend abgezogen. Ebenso ersetzt ihnen allenfalls eine zahme Taube eine wilde oder ein Rebhuhn, eine zahme Ente oder Gans die wilde Species, zumal da sie bei letzterem Tausche eher gewinnen als verlieren.

Diese Erfahrungen, die sich stets wiederholen werden, da gleiche Ursachen immer gleiche Wirkungen erzeugen, haben denn auch dazu geführt, daß die unbedingte Jagdfreiheit immer wieder hat beschränkt werden müssen. In Frankreich ist die Jagd dadurch eigentlich ein Eigenthum der Regierung geworden, statt daß sie früher den großen Grundbesitzern gehörte, denn dort kann sie Niemand ausüben, der sich nicht das Recht zu jagen von dieser durch einen Waffenpaß erkauft und dafür 8 Thaler bezahlt.

Ist denn das aber wohl als eine zweckmäßige Fassung des Gesetzes anzuerkennen, wenn man darin bestimmte Anordnungen trifft, von denen man mit der größten Sicherheit voraussagen kann, daß sie durch die nothwendigen Bestimmungen hinsichtlich seiner Ausführung sogleich direkt wieder aufgehoben werden müssen!

Aber noch in einer andern Art wird dafür gesorgt, daß durch dies Gesetz, was dem Eigenthümer des Grundes und Bodens auch die davon zu ziehende Jagdnutzung zusprechen soll, diese ihm wieder geraubt wird, wenn der Grundbesitz groß genug ist, um ein einigermaßen gesichertes Jagdrevier zu bilden. In den meisten größern Forsten, und ganz besonders in den Staatswaldungen, sind die fruchtbaren Gründe und Niederungen häufig zu Acker oder Wiesen an die kleinen, damals noch als Gutsunterthanen geltenden Grundbesitzer ausgegeben worden, wobei natürlich das Jagdrecht vorbehalten wurde. Indem man diesen nun dasselbe ebenfalls darauf einräumt, gestattet man ihnen nicht etwa, das Wild, was sich auf diesen vom Walde eingeschlossenen Grundstücken nährt und aufhält, zu erlegen, sondern auch das zu schießen, was im Walde lebt und sich ihnen auch nur nähert, selbst ohne sie zu betreten. Es ist in die Augen fallend, daß ein Wiesenbesitzer, dessen Grundstück sich in einem langen schmalen Streifen durch den Wald ziehet, und der das Recht hat, Alles niederzuschießen und an sich zu nehmen, was diese Wiese betritt, nicht zu kontroliren ist, wenn er schießt, noch ehe es seinen Grund wirklich betritt; daß dabei keine Erhaltung irgend eines Wildstandes im Walde denkbar ist; daß die Wilddieberei privilegirt wird, zumal da jeder Grundeigenthümer befugt ist, jedem berüchtigten Wilddiebe den Beschuß seines Grundstücks zu übertragen. Darum hat man auch in andern Ländern

wenn wir nicht irren, in der neuesten Zeit wieder in Baiern, bei Ueberlassung der Jagd an die Grundeigenthümer, die Bestimmung getroffen, daß diese auf den kleinen Grundstücken, die von einem andern selbstständigen und größern Jagdreviere umschlossen werden, gegen ein durch Sachverständige zu bestimmendes Pachtgeld an den Eigenthümer desselben überlassen werden muß. Man konnte damit auch die Bedingung des vollen Ersatzes jedes Wildschadens verbinden, wo dann gewiß allen Forderungen des Rechts und der Billigkeit genügt worden wäre, selbst wenn man den Grundsatz unbedingt festhalten wollte, daß das Jagdrecht zum Grundeigenthum gehöre.

Die preußische Nationalversammlung ist aber offenbar von einer wahren Berserkerwuth gegen jedes lebende wilde Thier beseelt gewesen, indem sie Alles thut, was nur denkbar ist, um jede im Freien lebende Kreatur zu vertilgen. Sie überläßt zwar allerdings anscheinend den Grundbesitzern das Recht, ihre Grundstücke zu einem Jagdreviere zusammenzulegen und die Jagd darauf so ausüben zu lassen, daß neben der Erhaltung des Wildes auch die Beschädigung der Felder verhütet wird; sie faßt diese Bestimmung aber so, daß sie nur etwas erlaubt, was sie gar nicht im Stande ist, zu verbieten, sorgt aber dafür, daß diese Erlaubniß nicht benutzt werden kann, indem sie dabei das Veto des polnischen Reichstages wieder herstellt, wohl wissend, daß sich auf 99 Vernünftige immer Ein unvernünftiger und selbstsüchtiger Mensch finden wird, der alles Gute durch seinen Widerspruch hindert. Bei allen Kollegien, Gemeindeverfassungen, Nationalversammlungen, allen gewerblichen oder bürgerlichen Vereinen ohne Ausnahme, ist man stets von der Ansicht ausgegangen, daß die Minorität sich den Beschlüssen der Majorität unterordnen muß, gleichviel ob man letztere kleiner oder größer

bestimmt, weil die Erfahrung lehrt, daß eine Einheit des Beschlusses selten herzustellen ist, und sich immer Einzelne finden, welche abweichende Ansichten haben. Niemand pocht auch mehr auf diese Unterordnung der Minorität als die linke Seite der Nationalversammlung, wenn sie die Majorität besitzt. In dem vorliegenden Gesetze ist man aber von diesem Grundsatze abgegangen und hat dem Einzelnen das volle Widerspruchsrecht vorbehalten, so daß er seine Grundstücke von jedem Jagdverbande ausschließen kann. Es liegt klar vor Augen, daß sich in jeder Gemeinde einzelne Jagdliebhaber, Wilddiebe oder eigensinnige Menschen finden werden, welche von diesem ihnen eingeräumten Widerspruchsrechte Gebrauch machen werden, zumal da sie die Hoffnung haben, ihr Jagdrecht desto höher zu benutzen, je mehr ihre Nachbarn auf Ausübung desselben verzichten.

Welche unversiechbare Quelle von Streitigkeiten, Haß und Unglücksfällen, selbst Verbrechen, durch das Gesetz eröffnet worden ist, wird sich bald zeigen. Nicht alle Grundbesitzer werden die Beeinträchtigung ihres Jagdrechts, die Beschädigung ihrer Felder ruhig ertragen; sie werden desto eher zur Selbsthülfe und Wiedervergeltung ihre Zuflucht nehmen, je weniger sie im Stande sind, sich dagegen auf gesetzlichem Wege zu schützen. Wenn man die Einzelnen nicht nöthigen kann, sich gütlich den Beschlüssen der Gemeinde hinsichtlich einer unschädlichen Benutzung und Ausübung der Jagd zu fügen, wird man sie so lange mißhandeln und ihre Felder verwüsten, bis sie sich ihnen fügen. Die Jagdgesetzgebung der preußischen Rheinprovinzen, wo noch das französische Recht gilt, gab Gelegenheit genug, sich hinsichtlich der Nothwendigkeit, das allgemeine Jagdrecht zu bebeschränken, näher zu unterrichten; sie ist nicht benutzt worden.

Der §. 5. handelt von der Beschränkung der Ausübung der Jagd in den Festungswerken und in deren Nähe, und es ist Sache der Militärs, über die Zweckmäßigkeit der Fassung desselben zu urtheilen. Aber schon wieder §. 6. ist so mangelhaft gefaßt, daß er zeigt, mit wie wenig Ueberlegung das ganze Gesetz behandelt worden ist. Es heißt darin nämlich:

„Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort in Kraft. In Ansehung der abgeschafften Jagdgerechtigkeit sind die bestehenden Pachtkontrakte aufgelöset. Der Pachtzins des laufenden Jahres ist zu berechnen nach Verhältniß der Zeit der diesjährigen Jagdnutzung."

Dem Sinne nach ist wahrscheinlich bei dieser Bestimmung das Pachtjahr gemeint, dem Wortlaute nach, wo schlechtweg vom laufenden Jahre und der diesjährigen Jagdnutzung die Rede ist, kann sie aber nur auf das Kalenderjahr bezogen werden. Das macht aber einen großen Unterschied, da die Pachttermine gewöhnlich nicht vom ersten Januar ab laufen, sondern in der Regel, wie bei den fiskalischen Jagden, in den Monat Juni fallen. Nun ist es aber doch wohl nicht gleich, ob bei Zurückzahlung des Pachtgeldes dies nur für die Zeit bis zum 11. November, wo das Gesetz in der Mark Brandenburg in Kraft getreten ist, berechnet wird, oder bis zum letzten Februar. Hätte man den Ausdruck Pachtjahr statt laufendes Jahr gebraucht, so würde einer Menge Processe, die schon jetzt deshalb angeregt sind, vorgebeugt worden sein. Einfacher wäre es allerdings gewesen, das Gesetz mit dem Schlusse der Jagd in Kraft treten zu lassen.

Dann sind aber bei sehr vielen Jagdpachten, sogar den meisten, eigne Grundstücke, worauf die Jagd dem Grundeigenthümer verbleibt, mit solchen zusammen verpachtet, welche andern Besitzern gehören, worauf diese wegfällt. Diejenigen

Jagdpachtkontrakte, welche sich auf einen Grundbesitz des Verpächters erstrecken, werden durch das Gesetz gar nicht berührt; diejenigen, die sich auf die Jagd auf fremdem Grunde beziehen, aufgehoben. Liegt nun der dem Verpächter eigenthümlich gehörende Jagdgrund gemischt mit dem fremden, so kann derselbe von seinem Pächter verlangen, daß dieser die Jagd auf dem erstern behält, obwohl er davon keinen Ertrag mehr wird beziehen können. Dann fehlt auch für diesen Fall die Bestimmung, nach welchen Grundsätzen die Berechnung des wegfallenden und bleibenden Jagdgeldes erfolgen soll. Gesetzliche Bestimmungen müßten für solche Fälle bestimmt gegeben werden, denn die Richter dürften ohne diese in große Verlegenheit kommen, wie sie entscheiden sollen.

Im §. 7. heißt es ferner: „Alle schwebenden Untersuchungen über Jagd-Kontraventionen sind aufgehoben und die Kosten niedergeschlagen. Die bereits erkannten Strafen nebst Kosten werden hiermit erlassen bei allen Jagd-Kontraventionen, sowie wegen solcher Wilddiebstähle, welche von Grundbesitzern auf eignem Grund und Boden seit der letzten Jagderöffnung verübt sind."

Die Nationalversammlung gleicht bei dieser Bestimmung dem Ablaßkrämer Tetzel, welcher den Ablaß nicht blos für Sünden verkaufte, die schon begangen waren, sondern auch für solche, welche Jemand noch begehen wollte. Schon einmal beschloß sie, daß die Strafe für alle Holzdiebstähle erlassen werden sollte, und sowie diese Ankündigung bekannt wurde, fielen die Anwohner des Waldes über denselben her und holten daraus die schönsten Bäume ganz ungescheut, nicht blos zum eignen Bedarfe, sondern auch zum Verkaufe. Reiche Bauern, welche niemals an den Holzdiebstahl gedacht hatten, fuhren mit allen Wagen und Zugviehe, was sie besaßen, Tag und Nacht in den Wald, hieben die stärksten

Brettklötze und Bäume herunter, um sie auf den benachbarten Sägemühlen zu verkaufen, und da die von der Krone bestätigte Amnestie leider erst in längerer Zeit nach ihrem Beschlusse in der Kammer erschien, so blieb für diejenigen, welche Lust hatten, die Erlaubniß, ungestraft stehlen zu können, zu benutzen, ein hinreichend langer Zeitraum übrig, um diese Ankündigung gehörig auszubeuten, da man an der Bestätigung dieses Beschlusses der Versammlung nicht zweifeln konnte. So wenig während der Märzunruhen, als nachher bis zu dem Tage, wo die Ankündigung der Amnestie erschien, irgend ein beachtungswerther Holzdiebstahl in den Institutsforsten stattfand, so ungeheuer nahm er überhand in dem Zeitraume von der Ankündigung der Amnestie bis zu deren Bekanntmachung, daß aus ihnen in dieser Zeit für mehr als vielleicht 50,000 Thaler Holz zum Theil von Bauern entwendet worden ist, welche 8 bis 10,000 Thaler Kapital besitzen. Dieselben erklärten ganz unbefangen, daß sie es für eine große Thorheit halten würden, wenn sie die Zeit nicht gehörig nutzten, wo ihnen die freie Benutzung des Waldes von der Nationalversammlung gestattet sei, ohne daß sie eine Strafe zu fürchten hätten; das thaten Leute, die ganz konservativ und wohlgesinnt, in ihren Dörfern sonst streng auf Ordnung halten, auch wohl noch Bedenken trugen, das Privateigenthum auf Grund dieser Erlaubniß anzugreifen, die sie aber benutzten, um sich einen Theil des Staatseigenthums anzueignen und die Staatsforsten ungescheut zu verwüsten. Nicht so bedenklich in Bezug auf die Angriffe auf das Privateigenthum war man aber in andern Gegenden, zumal da, wo es keine Staatsforsten gab; die Eigenthümer des Waldes mußten ruhig zusehen, wie ihre Forsten geplündert und verwüstet wurden. Gewiß, es giebt keine bequemere Art, die allgemeine Gütertheilung einzuführen, als die Bekannt-

wachung, daß in einem noch unbestimmten Zeitraume jeder so viel stehlen kann, als er will und daß er deshalb keine Strafe zu fürchten habe.

Diese Methode, den Kommunismus successive gesetzlich einzuführen, hat die Nationalversammlung in dem vorliegenden Gesetze wieder befolgt. Es wird gewiß von ihr anerkannt werden, daß dasselbe erst dann eine gesetzliche Kraft erhielt, nachdem es von der Krone bestätigt worden war, wenn sie sich nicht etwa schon damals als ein mit unbeschränkter Machtvollkommenheit ausgerüsteter Konvent betrachtete, daß also das Jagdrecht auf fremdem Grunde zu der Zeit noch bestand, als ihr Centralausschuß den Entwurf des Jagdgesetzes bekannt machte, dieser berathen und beschlossen wurde. Es konnte ihr auch nicht verborgen bleiben, daß, wenn sie zugleich bekannt machte, daß sie rückwirkend alle Wilddiebstähle der Grundbesitzer für straflos erklärte, sie diese aufforderte, sich schon gewaltsam in den Besitz des Jagdeigenthums zu setzen, bevor das Gesetz es ihnen noch zusprach; daß sie das Genehmigungsrecht der Krone ganz illusorisch machte. Dies ist natürlich auch geschehen und die Grundeigenthümer haben sich eigenmächtig und ohne das Erscheinen des Gesetzes abzuwarten in den Besitz des Jagdeigenthums gesetzt.

Indem sie dasselbe auch auf die Jagd-Kontraventionen im Allgemeinen ausdehnte, die in gar keiner Beziehung zu diesem Gesetze stehen, da dasselbe nur in Bezug auf das Jagdeigenthum in Vorschlag gebracht und berathen wurde, amnestirte sie zugleich auch die Angriffe auf das Jagdrecht auf eignem Grunde, welches sie doch erhalten wollte. Unter die Jagd-Kontraventionen wird nach preußischem Rechte auch der Uebergriff eines Jagdberechtigten in ein fremdes Jagdrevier gerechnet. Wenn daher ein Grundeigenthümer, der

jetzt jagdberechtigt ist, in einem angrenzenden Forste jagend betroffen worden ist, so ist ihm die Strafe dafür ebenfalls erlassen.

Es ist zwar begreiflich, daß manche Mitglieder der hohen Versammlung, welche schon in den Händen der Kriminalgerichte waren und die nicht ohne Ursache fürchten, nach Erlöschung ihres Mandats als Gesetzgeber wieder mit diesen in Berührung zu kommen, eine absonderliche Neigung und ein ängstliches Bestreben zeigen, alle Strafen für Verbrechen möglichst zu verringern, aus Mitgefühl für ihre in gleicher Lage sich noch jetzt befindenden Freunde Amnestie zu erlassen; aber die Mehrzahl der Mitglieder derselben hat doch wohl nicht diese persönlichen Rücksichten. Diese sollte doch bedenken, daß in einer Zeit, wo die Gesetzlosigkeit immer mehr und mehr zunimmt, wo sich deshalb die ganze staatliche und gesellschaftliche Ordnung aufzulösen drohet, es am allerwenigsten zweckmäßig erscheinen kann, schon im Voraus einen Erlaß aller Strafen für noch zu begehende Verbrechen anzukündigen, daß überhaupt die Amnestien für gemeine Verbrechen nichts weniger als zweckmäßig erscheinen dürften.

So glauben wir denn dargethan zu haben, daß das preußische Jagdgesetz vom 31. Oktober nicht blos einen gänzlichen Mangel an Gefühl für Recht oder Unrecht in der Nationalversammlung bekundet, sondern auch eine gänzliche Unkenntniß des Sachverhältnisses und dessen, was der wirkliche Vortheil der Grundbesitzer verlangt, verräth, sowie daß es selbst mit einem unverantwortlichen Leichtsinn gefaßt ist und nicht einmal die einfachsten juristischen Forderungen berücksichtigt sind, um es klar und bestimmt so zu fassen, daß nicht eine Menge unnützer und schwer zu entscheidender Processe dadurch entstehen.

Das ist für denjenigen, welcher sein Vaterland liebt,

höchst betrübend. Nicht um der Jagd oder des verlornen Jagdrechts selbst willen. Selbst derjenige, welchem der Rehbraten besser schmeckt, als Herrn Minister Bornemann; derjenige, welcher auf das Jagdvergnügen einen hohen Werth legt, der ein nicht unbedeutendes Einkommen davon bezog, wird zu einer Zeit, wo die Kultur, der Wohlstand des Vaterlandes, die Existenz und das Glück von Millionen Menschen so sehr gefährdet ist und theilweise schon vernichtet wurde, die Jagd nicht für einen so wichtigen Gegenstand halten und auf sie einen so hohen Werth legen, daß er ihren Verlust höher rechnet, als alles das, was hierbei auf dem Spiele stehet. Auch die hohe Versammlung hat offenbar nur darum einen so großen Werth auf die baldige Erlassung des Gesetzes gelegt, weil sie es als Bestechungsmittel, um die Bauern für sich zu gewinnen, benutzen wollte, nicht darum, weil sie glaubte, daß das Land viel dabei gewinnen werde. Man kann auch noch ein sehr schönes Ministerdiner ohne Rehbraten geben, man kann sich auch ohne Hirsche, Rehe und Hasen sehr glücklich und behaglich fühlen und das Nationaleinkommen, was die Jagd gewährte, ist sehr leicht durch eine ganz geringe Erhöhung der Bodenkultur zu ersetzen. Ja es ist sogar zuzugestehen, daß besonders für den Wald die Verminderung der zu starken Wildstände, selbst wenn sie bis zu der gänzlichen Ausrottung derselben geht, weit mehr Vortheil haben wird, als der Verlust beträgt, der dadurch für den Waldeigenthümer an Einkommen entstehet. Die Vernichtung der Jagd, die Verluste, welche die bisherigen Jagdeigenthümer erleiden, sind deshalb nicht die Hauptsache, weshalb uns dies Jagdgesetz als ein so beklagenswerthes erscheint, sondern die geraubte Hoffnung, eine zweckmäßige Verfassung, eine gutgeordnete Gesetzgebung aus dieser Nationalversammlung jemals hervorgehen zu sehen.

Sie hat durch dieses Jagdgesetz ein Dokument publicirt, wodurch sie sich in der Majorität, als jedes Rechtsgefühl entbehrend, als unbekannt mit dem wahren Bedürfnisse des Landes, als frivol und leichtsinnig votirte Gesetze in das Volk schleudernd zu erkennen giebt; als eine Versammlung, der jeder politische Takt fehlt, welcher nichts daran liegt, einen großen und wichtigen Theil des Volkes ganz unnöthig zu erbittern; die weit entfernt ist, eine Verständigung der verschiedenen Parteien zu versuchen, nur blind vorgefaßte Ansichten und Meinungen verfolgt; die mehr sucht, große und kleine Grundbesitzer zusammenzuhetzen, um in der Anarchie zu herrschen, als auf friedlichem Wege die wahre Freiheit zu fördern. Sie hat dadurch, daß sie die kleinen Grundeigenthümer auf Kosten der großen begünstigt, diese auch auffordert, diese Begünstigung zu benutzen, ohne sich weiter um die Genehmigung der Krone zu kümmern, deutlich ausgesprochen, daß sie mittelst der rohen Kraft herrschen und sich dieser dazu durch Bestechung bemächtigen will; daß es ihr nicht um Vereinbarung, sondern um Unterjochung zu thun ist; daß sie den gewaltsamen Weg zur Erreichung ihrer Zwecke dem friedlichen vorziehet.

Aber nicht blos dieses deutliche Hervortreten der Beschaffenheit der Majorität, welche dies Gesetz votirte, und ihrer verwerflichen Zwecke ist es, was den wahren Vaterlandsfreund betrübt, sondern auch die gänzliche Unfähigkeit des besser gesinnten Theiles der Versammlung und der Vertreter der Krone,*) dieser Majorität einen kräftigen, moralischen Widerstand zu leisten, das durch geistige Befähigung

*) Dieser begnügte sich, eine vorher ausgearbeitete sehr schwache Abhandlung vorzutragen, ohne im Geringsten in die Debatte einzugreifen, was auch keiner der anwesenden Minister zu thun wagte.

zu ersetzen, was ihm an Zahl der Mitglieder fehlt, um solche Gesetze zu verhindern. Das erkennt man bestimmt, wenn man die Vertheidigung des ursprünglichen, von der Regierung empfohlnen Gesetzentwurfes, worin eine Entschädigung der Jagdberechtigten, eine bessere Ausübung der dem Grundbesitzer überlassenen Jagd, beabsichtigt wurde, aufmerksam in den stenographischen Berichten studirt. Wie leicht würde es sein, die Sophismen und juristischen Rabulistenkniffe zu widerlegen, mit denen man jede Entschädigung für die Entziehung als nicht im Recht begründet, deshalb auch zu verweigern, darzustellen sich bemühete.

Man sagt, die Geschichte lehrt, daß die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grunde feudalen Ursprunges, ein Vorrecht der Ritter und Herren sei, was sich diese auf Kosten des Volkes mit Unrecht angemaßt hätten. Das ist aber nicht richtig. Die Jagd durfte in den alterältesten Zeiten in Deutschland nur von den Freien, nicht den Eigengehörigen, welche ihren Herren das Feld bauten, ausgeübt werden; diese letztern durften sie schon zu der Zeit, wo Deutschland den Römern bekannt wurde, nicht üben. Die Freien waren aber damals gleichbedeutend mit dem Adel.*) Aber auch nicht alle Freien der Gemeinde hatten das Recht, überall gleich die Jagd auf dem Gemeindegrunde zu benutzen; es gab schon für Einzelne Jagdgründe, auf denen sie, ohne daß der Grund und Boden ihr Eigenthum gewesen wäre, ein privatives Jagdrecht hatten, die eingezäunten und zum Jagen eingerichteten Räume, die Hagen. Dann besaßen aber auch die ersten Fürsten ein großes unbestrittenes Grundeigenthum in ihren Stamm-

*) Stisser's Forstgeschichte. 2. Auflage. Leipzig 1754. S. 56 fg. Stieglitz, Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland. Leipzig 1832. S. 7. §. 3.

gütern, vielleicht aus ihrem Antheil bei Vertheilung der eroberten Länder entsprungen, worauf ihnen die Jagd als eine zum Grundeigenthume gehörende damals sehr wichtige Nutzung ausschließlich gehörte, die sie sich bei der Vertheilung des Grundes an die Grundholden vorbehielten. Es war ganz dasselbe Verhältniß als dasjenige, was bei den in der neuern Zeit stattfindenden Dismenbrationen großer Güter stattfand, wobei sich der frühere Grundherr die Jagd, die ihm als solchem gehörte, vorbehielt.*) Kann man denn sagen, daß, wenn der Domänenfiskus eine Domäne veräußerte und die Jagd reservirte, vielleicht an Baiern und Schwaben, daß diese neuen Ansiedler durch Fürsten und Edelleute gewaltsam um ihr früheres Jagdrecht gebracht worden sind, und daß man sie durch dies Gesetz wieder in ihre ursprünglich besessenen Rechte einsetzt? — Wir legen wenig Werth auf diesen Beweis, daß das Jagdrecht in vielen Fällen auch auf fremdem Grunde ein ursprüngliches Eigenthum war, oder daß man wenigstens nicht nachweisen kann, daß es ein solches nicht gewesen ist, denn bei einem tausendjährigen Besitz ist es nicht mehr nöthig, darzuthun, daß er ein rechtmäßiges Eigenthum ist, der Ursprung desselben braucht nicht mehr nachgewiesen zu werden. Es soll nur dadurch dargethan werden, wie gehaltlos und nichtig das ganze Fundament ist, auf welches die Nationalversammlung ihr Recht, dies Eigenthum zu vernichten, stützen will, und worauf das ganze Gesetz begründet ist.

Auch selbst in dem Falle will dieselbe keine Entschädigung für die Entziehung des Jagdrechts gestatten, wenn dies schon durch rechtsgültige Verträge in die Hände Anderer übergegangen ist. Es soll dann der jetzige Inhaber den Verlust tragen, weil er durch eine höhere Gewalt verursacht ist und

*) Stieglitz a. a. O. §. 8. 9 u. 10.

der Verkäufer dadurch von aller Vertretung entbunden wird. Das ist allerdings ein ganz richtiger Rechtsgrundsatz, wenn man diese höhere Gewalt, welche den Schaden oder Verlust verursacht, nicht zum Ersatze anhalten kann, denn wenn ein gekauftes Landgut verhagelt, so kann man dem Verkäufer nicht zumuthen, den Schaden zu ersetzen, den das Hagelwetter gethan hat. Ebenso kann kein Schuldner, der eine Schuld von tausend Thalern an Jemanden bezahlt hat, wenn dieser unterwegs von Räubern angefallen wird, die ihm diese Summe rauben, verurtheilt werden, die tausend Thaler noch einmal zu bezahlen. Spricht man denn aber deshalb die Räuber, die hier die höhere Gewalt bilden, wie die hohe Nationalversammlung bei diesem Gesetze, von dem Ersatze frei? Das wird doch gewiß selbst Herr Minister Bornemann nicht behaupten wollen! Tritt das Gesetz als höhere Gewalt auf, um einem Eigenthümer sein Besitzthum um des allgemeinen Wohles willen zu nehmen, — der einzige Grund, aus welchem dies zulässig ist, — so muß ihn der Staat vollständig entschädigen. Das ist der Grundsatz, der bei allen Expropriationen für allgemeine Zwecke angewendet wird. Glaubt die hohe Nationalversammlung, das Jagdrecht auf fremdem Grunde um des öffentlichen Wohles willen aufheben zu müssen, so konnte dies in Bezug auf die fiskalischen Jagden allerdings ohne Entschädigung geschehen, da hier der Staat selbst den Verlust erlitt. Die Privatjagdbesitzer mußten aber auf Staatskosten entschädigt werden. Wir hoffen auch, daß dies noch nachträglich von einer mehr Rechtsgefühl besitzenden folgenden Nationalversammlung geschehen wird, ebenso wie die französische Kammer die Nothwendigkeit fühlte, den Emigranten, denen ihre Güter geraubt worden waren, später eine Milliarde Entschädigung zu bewilligen.

Das ganze Raisonnement zur Rechtfertigung der unent-

geldlichen Aufhebung des Jagdrechts ist so allen Begriffen von Recht und Sicherheit des Eigenthums hohnsprechend, so voller absichtlich angeführten Unwahrheiten, — wie z. B. daß in neuerer Zeit wenig Veräußerungen vorgekommen wären, wo der Verkäufer oder Grundherr sich die Jagd vertragsweise vorbehalten hat,*) — daß man nur darüber spotten kann und es sich kaum der Mühe lohnt, es zu widerlegen. Auch verschmähen wir auf die erbärmlichen Kunstgriffe einzugehen, welche der Berichterstatter über den Gesetzentwurf gebraucht, um aus einzelnen ältern verwerflichen Gesetzen in Bezug auf Wildschaden und dessen Verhütung die Nothwendigkeit der Vernichtung aller Jagdrechte zu erweisen. Selbst der beschränkteste Kopf in der hohen Versammlung würde vielleicht begriffen haben, daß man diese ändern konnte, ohne das Jagdrecht darum ganz zu vernichten.

Sind nun alle diese Einwände gegen die Principien und die Fassung des Gesetzes, die hier gemacht wurden, in den Debatten gemacht, gehörig begründet und in das rechte Licht gestellt? Wir können das nicht finden, Vieles ist gar nicht erwähnt, und Manches in einen Schwall von unnöthigen Worten verhüllt worden, es sind Motiven gegen das Gesetz angeführt, von denen man voraussehen konnte, daß sie wenig Eindruck auf den größten Theil derjenigen machen würde, welche die entscheidenden Stimmen abgeben. Die Citationen aus dem Code civil und den Entscheidungen des Pariser Kassationshofes, die Hypothekenbücher und die Pachtgelder, welche die Gemeinden beziehen, werden sicherlich die

*) Einer der Redner hat dies zwar gerügt, aber nicht darauf aufmerksam gemacht, obwohl er Jurist ist, daß deshalb noch kein Gesetzgeber eine ungerechte Bestimmung in seinem Gesetzentwurfe aufgenommen und geduldet hat, weil die Fälle selten wären, wo dadurch eine ungerechte Entscheidung herbeigeführt werden wird.

Bauern, welche in der Versammlung sitzen und nicht ihren Namen schreiben können, nicht von dem Gelüste abbringen, sich der Jagd zu bemächtigen.

Wir weisen den Einwand zurück, daß die Majorität der Versammlung überhaupt für Vernunftgründe nicht empfänglich sei, daß Recht und Unrecht gar keine Bedeutung für sie habe und daß die Entscheidung doch nicht anders ausgefallen sein würde, man hätte sagen mögen, was man wolle, weil ein Theil derselben begriffslos, der andere gewissenlos nur seine Vortheile verfolge, der dritte, als in einer Manie befangen, unzurechnungsfähig sei und die ganze Majorität niemals dies wichtige Bestechungsmittel würde haben fahren lassen, da sie um jeden Preis sich eine Partei unter den kleinen Grundeigenthümern schaffen wolle. Können wir diese Behauptung auch nicht bestreiten, so entband dies doch die Minorität nicht von der Verpflichtung, Alles geltend zu machen, was gegen das Gesetz zu sagen war. Auch der Soldat kann in die Lage kommen, zu wissen, daß er nicht siegen kann; dennoch aber muß er kämpfen und sich nöthigenfalls dem Tode weihen, um seinen Platz zu behaupten, dieser ist aber im Bereiche einer Kartätschenbatterie oft sichrer, als im Bereiche der Stricke an der Thüre des Schauspielhauses.

Ebenso verwerfen wir die machiavellistische Entschuldigung, daß man absichtlich das Durchgehen des Gesetzes in dieser Art nicht habe verhindern wollen, um die Majorität nicht am moralischen Selbstmorde hindern zu wollen. Dies ist an und für sich unmoralisch; dieser Entschuldigungsgrund ist aber auch um so unhaltbarer, als sie in den Augen aller derer, welche noch ein Gefühl für Recht und Unrecht haben, die es mit ihrem Vaterlande wohl meinen und dessen Freiheit wahrhaft wollen, die einen Begriff von Anstand, Sitte und Adel der Seele haben, sich auch ohne dies Gesetz die

Unfähigkeit, gute Gesetze zu geben, bei der hohen Versammlung klar genug herausstellt, so daß dies nicht erst dazu nöthig war, wenn auch dasselbe allerdings sich dazu vorzugsweise eignet, denn es ist wohl als unbestreitbar nachzuweisen, daß dasselbe auch keine einzige der Forderungen erfüllt, welche man an dasselbe machen mußte.

Es verletzt das Recht des Eigenthums ohne alle Veranlassung ganz muthwillig, da Niemand die unentgeldliche Aufhebung des Jagdrechts verlangte, jeder Grundbesitzer gern bereit gewesen wäre, eine Entschädigung dafür zu geben, dem allgemeinen Verlangen der kleinen Grundbesitzer genügt werden konnte, ohne sich einer unerhörten Rechtsverletzung schuldig zu machen.

Es ist zum 'größten Nachtheile dieser kleinen Grundeigenthümer selbst abgefaßt, indem man ihnen das wieder nimmt, was man ihnen vom fremden Eigenthume schenkt, statt eines Jagdherrn, gegen welchen man sich hinsichtlich der Beschädigung der Felder leicht sicher stellen konnte, hundert fremde Jagdbesitzer schafft, gegen die sich kein Grundbesitzer wird schützen können.

Statt ein klares, bestimmtes Gesetz zu erlassen, hat man es so abgefaßt, daß es eine Menge Processe, Streit und Haß erregen muß.

Statt dafür Sorge zu tragen, ein bedeutendes Nationaleinkommen zu erhalten, so weit dies ohne Beeinträchtigung wichtigerer Interessen geschehen konnte, hat man es absichtlich vernichtet, ohne ein anderes dafür an seine Stelle zu setzen.

Statt die Gelegenheit zu benutzen, in der allerdringendsten Finanznoth den Staatskassen vielleicht einige Millionen Ablösungskapital zu verschaffen, was gern und freiwillig gezahlt worden wäre, verschleudert man sie ohne alle Veranlassung.

Statt in einer Zeit, wo schon die Gesetzlosigkeit täglich zunimmt, die Achtung der Gesetze einzuschärfen, fordert man das Volk auf, diese, wenn sie auch noch in voller Kraft stehen, zu übertreten, indem man ihm verspricht, daß es dafür nicht gestraft werden soll.

Statt Vertrauen zu der gesetzgebenden Macht zu erwecken, hat man nur zu begründetes Mißtrauen gegen ihre Befähigung erregt.

Statt zu einer Zeit, wo die Angriffe auf das Eigenthum an der Tagesordnung sind, wo die Neigung, sich desselben gewaltsam zu bemächtigen, so sehr sich im Volke verbreitet, dieser kräftig entgegen zu treten, der Anarchie zu steuern, fordert man in diesem Gesetze deutlich zu derselben auf, indem man das Volk ermuntert, die Jagd auszuüben, bevor es noch ein Recht dazu hat, wo sie noch einem andern Eigenthümer gehört.

Statt die Parteien im Volke zu versöhnen, die Interessen derselben zu verschmelzen, hetzt man sie lieber gegen einander auf, erbittert unnöthiger Weise die großen Gutsbesitzer und redet dem kleinen auf, daß er von dem ehemaligen Gutsherrn alles das zurückfordern müsse, was ihm der Adel und die Fürsten seit tausend Jahren geraubt haben.

Wenn es wahr ist, daß die Revolution, wie Uranus, stets ihre eignen Kinder zuerst frißt, so kann man mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit voraussagen, daß die hohe Nationalversammlung durch solche Gesetze zuerst sich selbst vernichten wird!

Leipzig, Druck von J. B. Hirschfeld.



